

DIE GEMEINDE ALLERSHAUSEN, LANDKREIS FREISING, ERLÄSST AUFGRUND DES § 2 ABS, 1, DER §§ 9 UND 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBAUG) DES ART, 23 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DEN FREISTAAT BAYERN (60) DES ART, 107 ABS, 4 I,V, MIT ART, 7 ABS, 1 SATZ DER BAYER, BAUORDNUNG (BAYBO), DER BAUHUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO) IN DER FASSUNG VOM 15,09,1977 (BGBL I S, 1763), DER VERORDNUNG ÜBER FESTSETZUNGEN IM BEBAUUNGSPLAN VOM 22,06,1961 (GVGL S, 161) UND DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19,01,1965 (BGBL I S, 21) DIESEN BEBAUUNGSPLAN ALS

SATZUNG

1.00 FESTSETZUNGEN

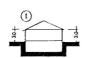
GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

1.10 A R T DER BAULICHEN NUTZUNG:

1,11

DAS BAUGEBIET WIRD ALS: ALLGEMEINES WOHNGEBIET GEM. § 4 BAUNUTZUNGSVERORDNUNG FESTGESETZT.

- 1.12 Es sind nur Einzelhäuser und Doppelhäuser zulässig.
- 1.20 Mass der Baulichen Nutzung:
- 1.21 DIE ZAHL DER VOLLGESCHOSSE WIRD ZWINGEND ODER ALS HÖCHSTGRENZE FESTGESETZT
 - (I) = EIN VOLLGESCHOSS, ZWINGEND FESTGESETZT, TRAUFHÖHE MAX, 3.0 M ÜBER OBERKANTE GELÄNDE
 - TRAUFHÖHE MAX, 6.0 M ÜBER ÜBERKANTE GELÄNDE





1.22 BAUNUTZUNG BEI:

GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)

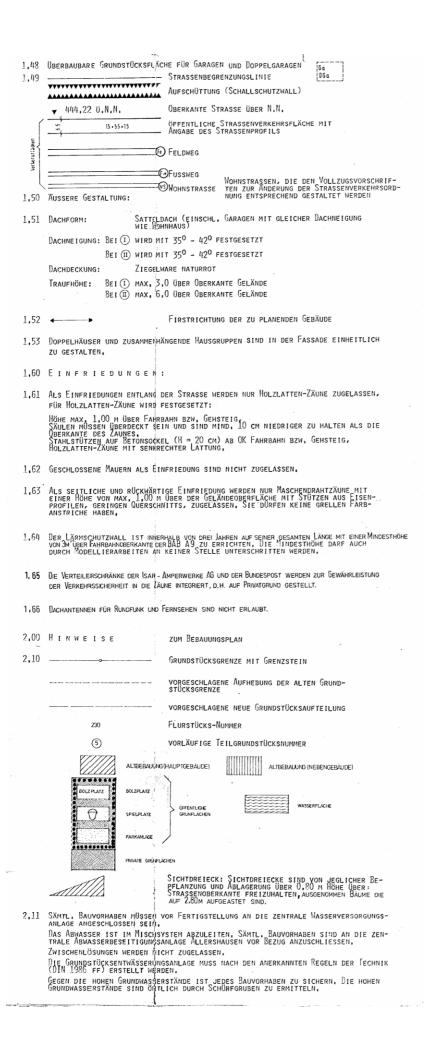
0,4 0,4 0,6

GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ)

- 1,30 B A U W E I S E :
- 1.31 DIE BAUWEISE WIRD ALS OFFENE BAUWEISE GEM. § 22 ABS, 2 BAUNVO FESTGESETZT.
- 1,40 U B E R B A U B A R E GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN:
- 1,41 DIE ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN WERDEN DURCH BAUGRENZEN FESTGESETZT.

BAUGRENZE ____

- 1.42 DIE AUS DEM PLAN DURCH FESTSETZUNG DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN SICH ERGE-BENDEN GRENZABSTÄNDE DÜRFEN AUCH BEI EINER ÄNDERUNG DER BESTEHENDEN ODER NICHT-EINHALTUNG DER VORGESCHLAGENEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN NICHT UNTERSCHRITTEN WERDEN.
- 1.43 DIE GRENZABSTÄNDE DÜRFEN AUCH DANN NICHT UNTERSCHRITTEN WERDEN, WENN GEM. ZIFF. 1.22 DIESER FESTSETZUNG EINE UMFANGREICHERE NUTZUNG ZULÄSSIG WÄRE.
- 1.44 DIE GARAGEN KÖNNEN AUCH AN ANDEREN ALS IM BEBAUUNGSPLAN FESTGELEGTEN STELLEN ER-RICHTET WERDEN, WENN SIE DEN BAUORDNUNGSRECHTLICHEN VORSCHRIFTEN, INSBESONDERE DEN BESTIMMUNGEN DES ART, 7 ABS. 5 BAUBU ENTSPRECHEN UND IN DER GESTALTUNG DEN FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES ANGEPASST SIND,
- 1.45 DOPPELGARAGEN (DGA) MÜSSEN AUF DER GRUNDSTÜCKSGRENZE ZUSAMMENGEBAUT WERDEN, VON EINER GRENZBEBAUUNG KANN ABGEWICHEN WERDEN, WENN EIN GRENZABSTAND VON 3,0 MEINGEHALTEN WIRD.
- 1,46 FUR DOPPELGARAGEN IST EINE EINHEITLICHE DACHFORM, TRAUFHÖHE UND FASSADENGESTALTUNG VORGESCHRIEBEN,
- 1.47 Soweit Garagen, wie in diesem Bebauungsplan eingetragen, an der seitlichen oder Rückwärtigen Grundstücksgrenze vorgesehen sind, ist Grenzbebauung vorgeschrieben.



Satzung beschlossen.
Allershausen, den 28. Sep. 1982

(SIEGEL)





FREISING, DEN

DR. HANNIG

1 0. OKT. 1559

DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT NACH § 12 SATZBBBAUG RECHTSVERBINDLICH, DER BEBAUUNGSPLAN SAMT BEGRÜNDUNG STEHT AB SOFORT BEI DER GEMEINDE ALLERSHAUSEN WÄHREND DER ALLGEMEINEN DIENSTSTUNDEN ZU JEDERMANNS EINSICHT ZUR VERFÜGUNG. ÜBER SEINEN INHALT WIRD AUSKUNFT ERTEILT.

ALLERSHAUSEN, DEN 20. Jan. 1983

(SIEGEL)



GEFRTIGT AM: 12.06.198 GEÄNDERT AM: 16.09.108 GEÄNDERT AM: 14.08.198 GEÄNDERT AM: 28.09.198

ARCHITEKT (VFA) — DIPLOMINGENIEUR (FH)
PETERWAX (FER
BAHNHOFSTR. 3 - 9051 NANOLSTAD) - 90 90750/871
HOCHBAU - STÄDTEBAU - WOHNUNGSWESEN

